



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. September 2010

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	309		
241	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rieselfelder Appelhülsen“ im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	309	
242	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	314	
243	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	314	
244	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	314	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	315		
			245
			246
			247

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

241 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rieselfelder Appelhülsen“ im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel

Das 6,7 ha große Naturschutzgebiet liegt 1 km südöstlich des Zentrums von Appelhülsen und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln. Die ehemaligen Rieselfelder wurden bereits 1986 erstmals als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gelände hat eine Nordwest-Südost-Ausrichtung von ca. 500 m, die Ausdehnung von Nordost nach Südwest beträgt ca. 230 m. Im Norden, Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Gebiet. An der Südwestseite des Geländes fließt die Stever vorbei. Das Gebiet ist in drei Parzellen eingeteilt, die durch zwei Dämme voneinander getrennt sind und ein deutliches Gefälle zum Gut Schonebeck aufweisen. Die gesamte Fläche ist von einem Wall umschlossen, der durch Entschlammungsmaterial aus den Rieselfeldern entstanden ist.

Die „Rieselfelder Appelhülsen“ haben sich als Sekundärbiotop in den letzten Jahren zu einem schützenswerten Brut- und Nahrungsplatz entwickelt. Im Übrigen kommt

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsverbandes Borken - Wesel (bezeichnet als Kooperation west) und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2008 315

In Verlust geratener Dienstaussweis der Stadtverwaltung Dorsten 315

Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise 315

ihnen als binnenländische Rast- und Mauerstätte vor allem für mehrere seltene und vom Aussterben bedrohte Limikolen eine besondere Bedeutung zu. Daher sind besonders jagdliche Regelungen zugunsten der bedrohten Vogelarten aufgenommen worden. Die Wasserflächen werden weiterhin mit geklärtem Abwasser versorgt, um diese Tritteinfunktion ganzjährig dem Vogelzug erhalten zu können.

Die ausgedehnten Flachwasserzonen und die ganzjährig niedrigen Wasserstände von nur wenigen Zentimetern sind für die Watvögel ideal zur Nahrungsaufnahme geeignet. Die schmalen Verlandungsgürtel bieten gute Brut- und Deckungsmöglichkeiten. Es gehört noch zu den wenigen Gebieten der norddeutschen Tiefebene, die den typischen Charakter eines Rastbiotops der Wat- und Wasservögel besitzt. Es besteht enger Kontakt zu den Münster Rieselfeldern (Europareservat).

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Allgemeine Verbotregelungen
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 5	Befreiungen
§ 6	Gesetzlich geschützte Biotop

- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
 § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
 § 9 Inkrafttreten

Anlage I: 1 Lageplan mit der Darstellung im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff)

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und

- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Rieselfelder Appelhülsen“ liegt im Kreis Coesfeld im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen und ist 6,7 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in dem Lageplan der Anlage dargestellt, bestehend aus einem Ausschnitt

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte) und der genaueren Darstellung
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte).

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung Appelhülsen
 Flur 13, Flurstück 66.

(2) Diese Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 Domplatz 1-3
 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Coesfeld
 - Untere Landschaftsbehörde -
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 48653 Coesfeld

- c) Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
 Stiftsplatz 7/8
 48301 Nottuln.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt:

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, von wertvollen Brut- und Nahrungsbiotopen und als wichtiger binnenländischer Rast- und Mauerplatz für teils seltenen und vom Aussterben bedrohte Limikolen, Wat-/Wasservögel und zum Schutz und zur Entwicklung der ausgedehnten Flachwasserzonen mit Schlammflächen und randständiger Verlandungsvegetation;

b) Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, von wertvollen Brut- und Nahrungsbiotopen und als wichtiger binnenländischer Rast- und Mauerplatz für teils seltene und vom Aussterben bedrohte Limikolen, Wat-/Wasservögel und zum Schutz und zur Entwicklung der ausgedehnten Flachwasserzonen mit Schlammflächen und randständiger Verlandungsvegetation;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) zur Erhaltung der dort vorkommenden semiterrestrischen Böden, z.B. Braunerde-Gleye.

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und der § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen oder nach § 5 dieser Verordnung eine Befreiung erteilt wurde, alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt gemäß § 23 BNatSchG für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. auch Stege, Camping- und Wochenendplätze

und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleiben die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit ihr Inhalt und Anbringen behördlich genehmigt wurden und sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

6. Modellflugzeuge und Flugdrachen starten oder landen zu lassen;

7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

8. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben die Pflege, Entwicklung, Sicherung und Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

9. das Naturschutzgebiet zu betreten, in ihm zu reiten, zu fahren, zu baden oder zu angeln;

unberührt bleiben:

a) das befugte Betreten;

b) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 16 des Gesetzes vom 24.08.04 (BGBl. I S. 2198) und zur Bergung des erlegten Wildes; § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 20.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung;

10. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen;

2. Wildfütterungen - wegen der geringen Größe des Gebieten - vorzunehmen;

3. Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 16.10. eines jeden Jahres durchzuführen;

4. mehr als drei Jagdtermine im Jahr auf Enten durchzuführen;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;

6. Raubzeug und Raubwild zu bejagen; die Fallenjagd auszuüben;

12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

13. Bäume, Sträucher, Pilze oder sonstige Pflanzen einschließlich entwicklungsfähiger Pflanzenteile einzubringen bzw. anzusiedeln, ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

14. Tiere einzubringen und zu füttern;

15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, sowie andere, die Bodengestalt verändernde, Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

16. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig abzustellen oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte dauerhaft zu lagern.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Leitungen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

2. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. vom Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in § 3.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71

BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur **innerhalb eines Jahres** nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

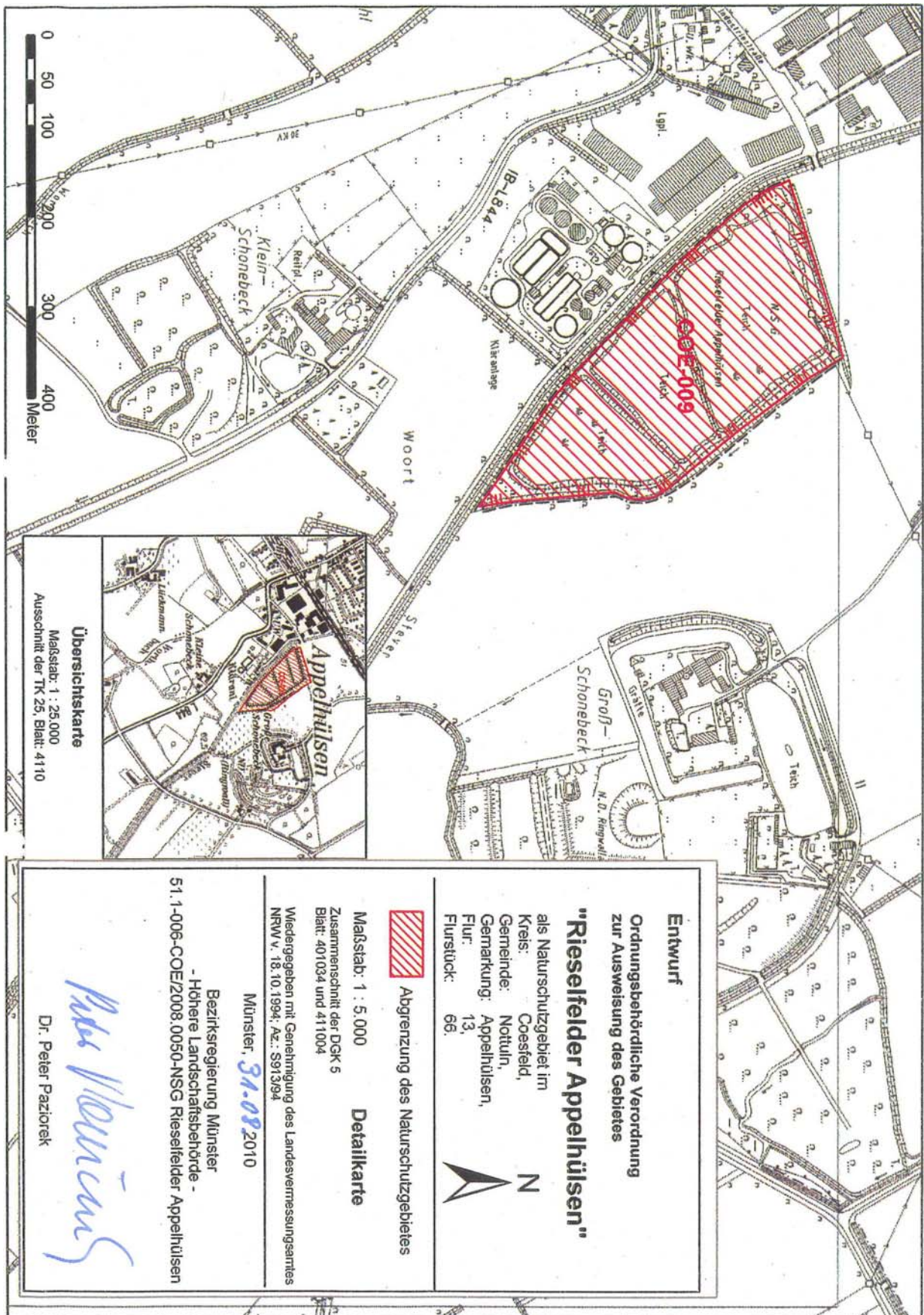
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 31. 08. 2010

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-006-COE/2008.0050-NSG
Rieselfelder Äppelhülsen


Dr. Peter Paziorek



Entwurf
 Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur Ausweisung des Gebietes

"Rieselfelder Appelhülsen"

als Naturschutzgebiet im
 Kreis: Coesfeld,
 Gemeinde: Nottuln,
 Gemarkung: Appelhülsen,
 Flur: 13,
 Flurstück: 66.



 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Maßstab: 1 : 5.000 **Detailkarte**
 Zusammenschnitt der DGK 5
 Blatt: 401034 und 411004
 Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
 NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94

Münster, **31.08.2010**
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landratschaftsbehörde -
 51.1-006-COE/2008.0050-NSG Rieselfelder Appelhülsen

Peter Paziorek
 Dr. Peter Paziorek

Übersichtskarte
 Maßstab: 1 : 25.000
 Ausschnitt der TK 25, Blatt: 4110

242 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁾

Bezirksregierung Münster Münster, den 31.08.2010
52-500-0662646-6000/0001.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG²⁾ zur Änderung der Anlage zur Umladung und Sortierung von kommunalen und gewerblichen Abfällen und zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage für IM-Schlacken auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die Deponie verfügt über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden verschiedene Abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert. Im S-Bereich werden neben gefährliche Abfälle insbesondere Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe deponiert. Für diesen Bereich der Deponie gelten die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III.

Auf dem Gelände der ZDE befindet sich neben anderen Anlagen auch die Anlage zur Umladung und Sortierung von kommunalen und gewerblichen Abfällen. Mit Schreiben vom 02.07.2009 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Änderung dieser Anlage beantragt.

Die AGR beabsichtigt im Bereich der Sortierung zur Optimierung dieses Anlagenteils eine dritte Sortierkabine und verschiedene weitere Anlagenbauteile (Neodym-Abscheider, Z-Förderer, Prallmühle) zu installieren. Außerdem ist im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen IM-Schlackeaufbereitung für die Sortieranlage die Erweiterung des Abfallartenkatalogs um die Schlüsselnummer 19 12 11* (Abfallbezeichnung „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“ vorgesehen.

Neben den oben dargestellten Änderungen an der Sortieranlage beantragt die AGR auch die Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung der Schlacke aus der Industriemüll-Linie des RZR. Bisher wird diese Schlacke im S-Bereich der ZDE deponiert. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Aufbereitung der Schlacke aus den Siedlungsmüll-Linien des RZR plant die AGR nun auch die IM-Schlacke so vorzubehandeln, dass die enthaltenen Metallanteile weitestgehend einer Verwertung zugeführt werden können.

Solche Änderungen am Betrieb der Deponie fallen unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Volkeri

¹⁾ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 314

243 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
Aktenzeichen 500-53.0037/10/0401H1

45699 Herten, den 03.09.2010

Die MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG, Am Kruppwald 1-8, 46238 Bottrop, hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen auf dem Grundstück in Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstück 212, vorgelegt.

Der für **Donnerstag, den 07.10.2010** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Astrid Schiwy

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 314

244 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0055/10/0401P1

45699 Herten, den 31.08.2010

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstücke 45, 49), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für die Katalysatorfabrik ist die Erweiterung der Anlage um mehrere Sektionen. Die Kapazität von 1.500 t/a bleibt erhalten.

Mit dem Vorhaben sind Baugenehmigungspflichtige Änderungen verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs.3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Greschkowitz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 314-315

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

245 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsverbandes Borken - Wesel (bezeichnet als Kooperation west) und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2008

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.01.2010 die nachfolgenden Beschlüsse getroffen:

1. „Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 bestehend aus Lagebericht, Anhang, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- mit einer Bilanzsumme von	EUR 6.542,42
- mit einem Eigenkapital von	EUR 0,00
- mit einem Jahresergebnis von	EUR 0,00

fest.“

2. „Die Mitglieder der Verbandsversammlung erteilen dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2008 vorbehaltlose Entlastung.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat mit Schreiben vom 16.01.2007 den Verband vom gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen von der Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2006 bis 2010 befreit.

Abfallwirtschaftsverband Borken - Wesel, Kamp-Lintfort
Kamp-Lintfort, den 30.08.2010

Im Auftrag
gez.: Udo Jessner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 315

246 In Verlust geratener Dienstaussweis der Stadtverwaltung Dorsten

Der vom Bürgermeister der Stadt Dorsten ausgestellte Dienstaussweis

Nr. 76, für Herrn David Rikels

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 315

247 Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise

Der Polizei-Dienstaussweis Nr.:	-0327173
der Polizeioberkommissarin	Stefanie Delaporte
ausgestellt am:	11.12.2007

und
ihr Dienstaussweis alter Art Nr.: -8965-
mit Ungültigkeitsvermerk
ausgestellt vom PP Düsseldorf: 24.05.1994
auf den Mädchennamen Stefanie Frevel

sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstaussweise wird strafrechtlich verfolgt.

Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, diese beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 315

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster